



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 487

Eisenstadt, 25. September 2001

2001/8

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche

GESETZE

- II. Messstipendien für Stiftungsmessen - Ergänzung zur Gebührenordnung
- III. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung
- IV. Errichtung des Referates für Notfallseelsorge im Pastoralamt der Diözese Eisenstadt
- V. Rahmenrichtlinie über die Inventarisierung und Kontrolle von kulturell wertvollem, beweglichem Kirchengut

PASTORALE PRAXIS

- VI. Ausländer-Sonntag der Völker
- VII. Papstsonntag
- VIII. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission
- IX. Kanonische Visitation und Firmungen
- X. Erwachsenenfirmung
- XI. Österreichische Pastoraltagung
- XII. Österreichischer Nationalfeiertag
- XIII. Lehrgang "Liturgie im Fernkurs"
- XIV. Ehevorbereitung in der Diözese bis Ende des Jahres

PERSONALNACHRICHTEN

- XV. Änderung in der kirchlichen Hierarchie Österreichs
- XVI. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- XVII. Sprechtag in der Diözesankurie
- XVIII. Burgenländisches Jahrbuch 2002
- XIX. Fortbildung
- XX. Zur Kenntnisnahme
- XXI. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltkirche

Liebe Christen, Brüder und Schwestern!

Mission ist wie ein Fest: Menschen feiern und andere werden neugierig. Sie kommen dazu, sehen zu und

machen mit. Die Freude der Christen ist anziehend und beglückend.

Mit diesem Bild des Festes möchten wir Euch einladen, am Sonntag der Weltkirche (Weltmissionssonntag) über die missionarische Berufung der Kirche nachzudenken. Nur am Rande sei bemerkt, dass dieser Sonntag dieses Jahr schon zum 75. Mal gefeiert wird.

Papst Johannes Paul II. weist in seinem Apostolischen Schreiben *Novo Millennio Ineunte* auf diesen Gedanken der missionarischen Berufung hin, wenn er

sagt: "Ein neues Jahrtausend liegt vor uns wie ein weiter Ozean, auf den es hinauszufahren gilt. Dabei zählen wir auf die Hilfe Jesu Christi. Der Sohn Gottes, der aus Liebe zu uns Mensch wurde, vollbringt auch heute sein Werk" (NMI 58). Er macht seiner Kirche immer neu bewusst, dass sie ihrer Natur nach missionarisch ist. Er sagte ihr auch heute: "geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" (Mt 28,19). Dieser Auftrag drängt uns, immer wieder den Einsatz für Christus und sein Reich zu verstärken.

Jesus hat das Reich Gottes oft mit einem Festmahl verglichen, zu dem alle eingeladen sind. Es ist die Vision von einem Reich, in dem Leben, Freiheit, Gerechtigkeit und Versöhnung herrschen. Die Einladung zu diesem Reich aussprechen, heißt die Sendung Jesu fortzuführen, der gekommen ist, um den Armen eine gute Nachricht zu bringen (Lk 4,18). "So gesehen ist Evangelisierung die eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität" (EN 14). Als frohe Botschaft ist das Evangelium zugleich Antwort auf die tiefsten Fragen und Sehnsüchte der Menschen. Das wird uns sehr deutlich, wenn wir auf die Situation der Kirche in jenem großen Land blicken, das uns die Päpstlichen Missionswerke heuer als Beispiel vor Augen stellen, nämlich China.

Wie kaum in einem anderen Land hat die Kirche in China in den letzten Jahrzehnten schwer unter Verfolgung gelitten. Und trotz dieser Notsituation ist Erstaunliches geschehen: Die Kirche wuchs in der Zeit der Verfolgung von drei Millionen Gläubigen auf heute zehn Millionen. Der Hunger und die Sehnsucht nach Gottes Wort sind ungebrochen! Priester, Bischöfe, Ordensleute und zahlreiche Gläubige, die in Gefängnissen jahrelang ausharrten, ernten heute Früchte ihres Glaubens: In einem Land, in dem es verboten war, öffentlich den Glauben zu bekunden, erkennen Tausende, dass ihre unbeantworteten Fragen in Christus eine Antwort finden. Volle Kirchen und Priesterseminare bezeugen die tiefe Sehnsucht des Menschen nach einem Leben in Fülle.

Dieses Zeugnis ermutigt uns, den eigenen Glauben als Geschenk zu sehen. Beten wir für die Kirche Chinas, die einen neuen Aufbruch erlebt. Gott schenke den Weg der Versöhnung und das Glück der Einheit. Ein chinesisches Sprichwort sagt: "Kommt das Glück, so blüht das Herz auf". Möge Christus die Herzen dieses Volkes immer mehr aufblühen lassen, damit sie sich seiner frohen Botschaft öffnen und in ihm das wahre Glück finden.

Liebe Christen, lassen wir uns von der Kirche in China dazu bewegen, unsere eigene missionarische Berufung ernst zu nehmen. Es gibt heute in unserer modernen Gesellschaft eine verbreitete Scheu, religiöse Themen offen auszusprechen oder sich als religiös zu bekennen. Dabei sind Menschen, die andere an ihrem

Leben und Glauben teilnehmen lassen, für ihre Umwelt vorbildhaft. Wo dieses Zeugnis des Lebens gegeben wird, da öffnen sich Türen und Herzen. Da fangen Menschen an, sich für die Gemeinschaft der Christen zu interessieren. Wo die Kirche sich an die Seite der Armen stellt, öffnen sich Türen und Herzen für die Bedürftigen. Wir Christen dürfen mit Christus auf die Menschen zugehen und ihnen in Wort und Tat sagen: "Das Reich Gottes ist nahe, Kehrt um und glaubt an das Evangelium!" (Mk 1,15) In diesen Worten ist das Evangelium auf den Punkt gebracht. Es sind Worte, die nicht wir sprechen, sondern die durch uns Christus, der Herr, spricht. Wenn Menschen so aus dem Glauben und der Liebe leben, lassen sie erkennen, wie er Glaube das Leben verändert. Dann weckt dieses Zeugnis den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.

Liebe Schwestern und Brüder, Mission ist wie ein Fest! Gott lädt uns zu diesem Fest ein, zu seinem Gottesreich, das hier und mitten unter uns beginnt. Das geschieht auch in der Art und Weise, wie wir Gottesdienst feiern, wie wir einander begegnen, wie wir miteinander und mit unseren Problemen umgehen, wie wir Menschen begegnen, die in der Gemeinschaft der Kirche nicht fest verwurzelt sind. In all diesen fast alltäglichen Ereignissen kann sich "Reich Gottes" ankündigen, oder anders gesagt: Wer mit Kirche in Berührung kommt, soll damit rechnen dürfen, willkommen zu sein.

Zu dieser missionarischen Kirche laden wir Euch sehr herzlich ein. Wir bitten Euch aber auch, die Mission der Kirche weltweit zu unterstützen. Die heutige Missio-Sammlung dient der Ausbreitung des Evangeliums und hilft materiell den armen jungen Kirchen im Süden der Erde in ihrer Entwicklung, ebenso fördert sie viele Priester, Diakone und Laien im kirchlichen Dienst in Afrika, Asien und Lateinamerika! Lassen wir dort die Missionare und unsere Mitchristen nicht im Stich!

Mit dieser Einladung grüßen Euch und erbitten für Euch Gottes reichen Segen

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Hinweis: Es empfiehlt sich das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 14. Oktober 2001, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

GESETZE

II. Messstipendien für Stiftungsmessen - Ergänzung zur Gebührenordnung

Auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 3. - 5. April 2001 wird die Höhe für

ein noch nicht angenommenes Stipendium für eine Stiftungsmesse **ab 1. Jänner 2002** einheitlich für Österreich mit € 14,00 festgesetzt.

Ergänzend zur neuen Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt vom 1. Jänner 2001 (Vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 479/I, vom 15. Dezember 2000, wird hiermit nachstehende Ordnung für Stiftungsmessen veröffentlicht. Diese Ordnung ersetzt Punkt 4 (1) der oben genannten Gebührenordnung.

Das Stipendium für eine Stiftungsmesse:

	<u>ATS</u>	€
a) Eine hl. Messe ohne Mitwirkung des Kirchenmusikers	200,00	14,00
davon erhält die Kirche	120,00	8,00
der Priester	80,00	6,00
b) Eine hl. Messe unter Mitwirkung des Kirchenmusikers	352,00	25,00
davon erhält die Kirche	120,00	8,00
der Priester	80,00	6,00
der Kirchenmusiker	152,00	11,00

III. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

A. Statut

1. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Der Pfarrgemeinderat ist im Sinne von can. 536 CIC ein Gremium, das für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde Verantwortung trägt. Zusammen mit dem Pfarrer gestalten gewählte und berufene Frauen und Männer das Pfarrleben als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen und wirken so am Leitungsdienst mit.

2. Aufgaben

§ 2

Der Pfarrgemeinderat berät in regelmäßigen Sitzungen, was pastoral zu tun ist, legt Ziele und Prioritäten fest, plant und beschließt die dazu erforderlichen Maßnahmen, sorgt für deren Durchführung und überprüft die Arbeit, ihre Zielsetzung und Entwicklung.

§ 3

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde, bemüht sich um Information, Meinungsbildung und Austausch von Erfahrungen, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten, ge-

währleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens und vertritt die Pfarrgemeinde nach außen.

§ 4

Durch Weiterbildung stärken die Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.

§ 5

Der Pfarrgemeinderat lädt nach Möglichkeit einmal im Jahr die Katholiken der Pfarre zu einer Pfarrversammlung ein, auf der er von seiner Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

3. Zusammensetzung

§ 6

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde sowie für die pfarrliche Arbeit bedeutsame kirchliche Organisationen zu berücksichtigen.

(1) Amtliche Mitglieder sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen. In Pfarren ohne Priester am Ort ist die durch den Bischof ernannte "Bezugsperson" (Pfarrassistent/in und Leiter/in des Pastoralteams) amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates. Sofern in einer Pfarre ein/e hauptamtliche/r Laienreligionslehrer/in tätig ist, gehört diese/r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied an. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere hauptamtliche Religionslehrer/innen beschäftigt, entsenden diese eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat.

Der Einfachheit halber wird in Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

(2) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Das aktive Wahlrecht haben hierbei alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann das Familienwahlrecht in Anspruch genommen werden. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

(3) Berufene Mitglieder: Die amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist mit absoluter Mehrheit bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind die Gliederungen der Katholischen Aktion und andere in der Pfarre tätige Gruppen zu berücksichtigen.

(4) Wo Ordensgemeinschaften größere Niederlassungen oder Arbeitsbereiche in der Pfarre haben, sollen sie im Pfarrgemeinderat vertreten sein.

§ 7

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen umfassen.

§ 8

(1) Je nach Wahlart (Urwahl oder Kandidatenliste) möge dafür gesorgt werden, dass in jeder Funktionsperiode eine Anzahl neuer Kandidaten mit einem Mandat betraut wird.

(2) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Pfarrgemeinderat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können gewählte und berufene Mitglieder vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist im Sinne von § 21 vor Wirksamwerden des Beschlusses die Kirchenbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet die Kirchenbehörde, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

§ 9

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls für eine Gruppe (vgl. § 6 [1]) kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

§ 10

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Arbeitsweise

§ 11

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat wählt gemäß § 17 aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden, genannt Ratsvikar/in, eine/n Schriftführer/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Nach Möglichkeit sollte der/die Ratsvikar/in aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen. Der/die Ratsvikar/in kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und in begründeten Fällen

zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden.

§ 12

Der Pfarrgemeinderat wird regelmäßig von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Ratsvikar/in, mindestens aber dreimal jährlich, zu seinen ordentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung mit der Bekanntmachung der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin, zu erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13

Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den pfarramtlichen Akten gehört und im Pfarrarchiv aufzubewahren ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung im Rahmen eines Tagesordnungspunktes zur Genehmigung vorzulegen. Richtigstellungen und Ergänzungen sind festzuhalten.

§ 14

Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben werden verschiedene Fachreferenten/innen bestellt, die nach Bedarf entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem Pfarrgemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 15

Die Vermögensverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat durch den Verwaltungsausschuss (Pfarrkirchenrat) gemäß can. 537 CIC wahr. Dieser ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Anzahl von Pfarrgemeinderatsmitgliedern im Verwaltungsausschuss vertreten ist.

§ 16

Sonderformen: Filialgemeinden, Teilgemeinden von Pfarren usw. bilden einen eigenen Arbeitskreis, der eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat entsendet.

5. Der Vorstand

§ 17

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden, dem/der Ratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Personen, die gemäß § 10, (9) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

§ 18

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und die Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte; unaufschiebbare Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt werden, doch muss der Vorstand dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung berichten.

§ 19

Arbeitsweise

(1) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit.

(2) Die Vertretung des Pfarrgemeinderates nach außen hin obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem/der Ratsvikar/in oder einem anderen delegierten Mitglied.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen der Organe der Pfarre

§ 20

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist die Pastorale Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat anzurufen. Gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle kann bei Vorliegen neuer Beweismittel und Argumente innerhalb von sechs Monaten die diözesane Appellationsstelle befasst werden. Wird die Entscheidung dieser Stelle vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

7. Aufsicht

§ 21

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates. Falls ein Pfarrgemeinderatsbeschluss gegen bestehende kirchliche Vorschrif-

ten verstößt, hat die zuständige diözesane Stelle das Recht, einen solchen Beschluss zu sistieren.

8. Kundmachung der Beschlüsse

§ 22

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die für die Pfarröffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

9. Rechtsbestimmungen

§ 23

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

§ 24

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Pastoralrat erfolgen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung des Ordinarius.

§ 25

Die Verfahrensweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

B. Wahlordnung**1. Wahlrecht**

§ 1

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

§ 3

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein/e Vertreter/in jeder Sprengelgemeinde (Filiale), sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden müssen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

Bei der in der gesamten Pfarre gleichzeitig durchzuführenden Wahl legt der Wahlvorstand fest, welche Mitglieder in den einzelnen Wahlsprengeln die Wahl durchführen und welches Mitglied diese leitet.

§ 4

(1) Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

1.(a) Entscheidung darüber, ob eine Urwahl oder eine Wahl mit aufgestellten Kandidaten stattfinden soll.

(b) Für die Anwendung des Familienwahlrechtes gelten folgende grundsätzliche Richtlinien:

* Eltern wird über ihr allgemeines Stimmrecht hinaus das Recht eingeräumt, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder wahlberechtigte Elternteil eine halbe Stimme.

* Übt nur ein Elternteil dieses Stimmrecht aus, hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme und kann also nicht auch das Familienstimmrecht seines Ehepartners ausüben.

* In Fällen einer Mischehe oder der alleinigen Erziehungsverantwortung eines Elternteiles (z. B. Witwen, Geschiedene, ledige Mütter) erhält der/die Betreffende das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.

2. Die Aufstellung von Kandidaten kann im Sinne von § 5 (1) und (2) durchgeführt werden, bejahendfalls Einladung zur Erstattung von Wahlvorschlägen im Sinne von § 5 (1) und (2), Überprüfung der eingelangten Vorschläge auf das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen, Einholung der Zustimmung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste, Erstellung der endgültigen Kandidatenliste.

3. Festlegung der Zahl der nach § 6 (2) des "Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt" zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:

in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren bis zu 2000 Katholiken sind etwa 10 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren mit mehr als 2000 Katholiken sind etwa 12 Mitglieder zu wählen.

In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig die Zahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Frauen, Männer, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertreter festzulegen. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

4. Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.

5. Erstellung sowie Verlautbarung der Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin und erforderlichenfalls die Vorstellung der Kandidaten vor der Pfarrgemeinde.

6. Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensteinteilung, Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Erstellung eines Wählerverzeichnisses, Festlegung des bzw. der Wahllokale[s], Druck bzw.

Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).

7. Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.

8. In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Kandidaten jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden und dass in jeder Filiale eine eigene Vorwahl stattfindet. In diesem Fall hat er dafür zu sorgen, dass für die Filialen eigene Wählerverzeichnisse und Kandidatenlisten und eigene Wahllokale vorgesehen werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht der Filialen auf die gesamte Pfarrgemeinde auszuweiten.

Bezüglich passiven Wahlrechts siehe § 16 Statut und § 10, (8) Wahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 5

(1) Bei einer als Vorbereitung zur Erstellung der Kandidatenliste durchzuführenden Vorwahl ist allen gemäß §1 wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand im Pfarramt schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens neun Kandidaten, und zwar drei Frauen, drei Männer, und drei Jugendliche enthalten darf.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, so dass sie eindeutig zu identifizieren ist.

§ 6

(1) Bei der Erstellung der Kandidatenliste sind die Ergebnisse der eventuell abgehaltenen Vorwahl zu berücksichtigen.

(2) Es ist zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Jugendarbeit, Verwaltung usw.) aktiv mitzutun. In die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.

(3) Insgesamt enthält die Kandidatenliste - getrennt nach Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern - in alphabetischer Reihenfolge doppelt oder wenigstens eineinhalb mal so viele Namen, als Personen in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Nichtgewählte Kandidaten können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die

Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit (als Fachreferent/in) in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

§ 7

Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hierzu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich schriftlich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für die notwendigen Schulungen bereit zu sein. Diese Erfordernisse gelten auch für die durch Urwahl bestellten Personen.

§ 8

(1) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

(2) Bei einer Urwahl müssen die Stimmzettel enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder (Frauen, Männer und Jugend) zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen.

(3) Bei Familienwahlrecht gilt für den Stimmzettel:

a) Der für die Ausübung des Familienstimmrechtes notwendige "Kinderstimmzettel" ist von der Pfarre gemeinsam mit dem allgemeinen Stimmzettel vorzubereiten. Es ist dies inhaltlich genau derselbe Stimmzettel wie für die allgemein Wahlberechtigten, jedoch entweder durch eine eigene Überschrift oder durch eine andere Farbe klar als Kinderstimmzettel gekennzeichnet.

b) Die Pfarrgemeinde ist darüber ausreichend zu informieren (Pfarrblatt, Anschlag), dass die Möglichkeit des Familienstimmrechtes besteht.

Wo es erforderlich erscheint, ist auch im Vorhinein auf die Notwendigkeit von Nachweispapieren (Taufschein etc.) hinzuweisen.

3. Durchführung der Wahl

§ 9

(1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 4, (1), Z. 4 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o. ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Dies gilt auch für die Kinderstimmzettel. Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel, auch die der Kinderstimmzettel, ist im Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(5) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidaten zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele Kandidaten namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelpersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

4. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 10

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderäte und Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.

(2) Als gewählt gelten jene, die gemäß § 4, (1), Z. 3 unter den Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.

(3) Die durch Urwahl ermittelten Pfarrgemeinderäte haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.

(4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

Bei der Familienwahl sind die Kinderstimmzettel zunächst auszusortieren. Nach Auszählung der allgemeinen Stimmzettel (ganze Stimmen) sind sodann auch die Kinderstimmzettel auszuzählen; diese gelten

jeweils nur als halbe Stimme, dies ist bei der Stimmenzuordnung zu den einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat (pastorale Schieds- bzw. Appellationsstelle) weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stellen ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

(7) Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(8) Falls in Filialgemeinden keine gesonderte Wahl durchgeführt wurde (§ 4, (1), Z. 8) und sie nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine Vertreter haben, sollen solche unter Beachtung von § 16 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.

(9) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl und der Berufung dem Diözesanbischof binnen sechs Wochen nach durchgeführter Wahl zur Bestätigung vorzulegen. Nach Einlangen der Bestätigung findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt, wobei die Wahl des Vorstandes und die Bestellung des Verwaltungsausschusses vorzunehmen sind. Kommt bei dieser Wahl die absolute Mehrheit nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung gleichfalls die relative Mehrheit.

(10) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

(11) Über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Vorstand, Ratsvikar/in, Verwaltungsausschuss, Dekanatsratsmitglied und bereits vorhandene Arbeitskreise) ist die Pfarrgemeinde an dem der konstituierenden Sitzung folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

C. Geschäftsordnung

1. Sitzungen

§ 1

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung des/der Ratsvikars/in zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

§ 2

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den/die Ratsvikar/in in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beschlussfähigkeit

§ 4

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Tagesordnung

§ 5

(1) Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.

(3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können vom/von der Sitzungsleiter/in als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

4. Sitzungsverlauf

§ 6

- (1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.
- (3) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.
- (4) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.
- (5) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beschließt.

5. Anträge

§ 7

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.
- (4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

6. Beschlussfassung

§ 8

- (1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.
- (3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.
- (4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.
- (5) Ein ausgesetzter Beschluss im Sinne von § 20 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" ist innerhalb von acht Tagen mit der Begründung der Aussetzung und unter

Beschluss des Sitzungsprotokolls den hierfür vorgesehenen Instanzen vorzulegen.

7. Protokoll

§ 9

- (1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll und den Schriftverkehr.
- (2) Das Protokoll hat die formulierten Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

8. Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 10

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

Die Änderungen des Statutes, der Wahl- und der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates der Diözese Eisenstadt wurden im Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ und im Pastoralrat der Diözese Eisenstadt beraten und vom Herrn Diözesanbischof am 8. September 2001 bestätigt und in Kraft gesetzt.

IV. Errichtung des Referates für Notfallseelsorge im Pastoralamt der Diözese Eisenstadt

Mit Rechtswirksamkeit vom 14. September 2001 hat der Herr Diözesanbischof das Referat für Notfallseelsorge im Pastoralamt der Diözese Eisenstadt errichtet (Z: 1265-2001).

V. Rahmenrichtlinie über die Inventarisierung und Kontrolle von kulturell wertvollem, beweglichem Kirchengut

Der Herr Diözesanbischof hat mit Wirksamkeit vom 6. September 2001 nachstehende Richtlinie nach Beschlussfassung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 7. - 9. November 2000 in Kraft gesetzt.

Präambel

Das kulturelle Erbe der Kirche stellt ein fassbares Zeugnis der handwerklichen und künstlerischen Schaffenskraft christlicher Gemeinschaften dar, um das christliche Leben in seinen Orten des Kultes, der Frömmigkeit und des Glaubensvollzuges im Glanz der Schönheit erstrahlen zu lassen. In seinen Stilrichtungen und historischen Bezügen ist es Ausdruck einer ungebrochenen und zugleich sehr spezifischen Glaubensgeschichte unserer Heimat. In

großen und kleinen Symbolen - von der Architektur bis zum Kunsthandwerk - wird der Glaube sinnenfällig verkündet, weswegen das kulturelle Erbe auch heute ein vorzügliches Medium zur Evangelisierung darstellt.

Die nachstehenden Bestimmungen, die sich insbesondere auf can. 1283 CIC 1983 beziehen, behandeln vor allem die Inventarisierung und Kontrolle von kulturell wertvollem, beweglichem Kirchengut. Sie betreffen die kirchliche Vermögensverwaltung wie auch die Sorge der Kirche für die Kulturgüter als Mittel der Glaubensverkündigung.

Gegenstand

Kulturell wertvolles, bewegliches Kirchengut ist für den kultischen Gebrauch geschaffen. Es ist unverändert den Generationen weiterzugeben. Seinen materiellen Wert und seine (vielleicht schon außer Gebrauch gekommene) liturgische Bedeutung bestimmt der jeweilige Diözesanbischof und in seinem Auftrag der Diözesankonservator bzw. die damit vom Ordinarius beauftragte Person.

Verantwortliche

Die Aufsicht und damit Verantwortlichkeit über die sachgemäße Inventarisierung und Pflege übt der jeweilige Diözesanbischof im Rahmen seiner Visitationen aus. In seinem Auftrag unterstützen ihn die Dechanten und Konservatoren durch ihre ständige Kontrolltätigkeit. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die Pfarrer, Moderatoren, Kapläne, Kirchenrektoren und Sakristane (Mesner) oder die von der zuständigen kirchlichen Behörde beauftragte Person.

Art der Inventarisierung

Für den jeweiligen kirchlichen Sprengel ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, welches die wertvollen Kunstgegenstände einzeln, mit fachdienlicher Beschreibung, einer deutlichen Nummerierung und einer Foto-Dokumentation zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist beim jeweiligen Amtsträger gesichert und vor Feuer, Wasser, Diebstahl und anderen Gefahren geschützt zu verwahren. Zusätzlich wird ein Duplikat davon im Ordinariat hinterlegt.

Sicherheitsvorkehrungen

Kulturell wertvolles, bewegliches Kirchengut muss grundsätzlich gesichert werden. Die Art der Sicherung wird im Einvernehmen mit dem Diözesankonservator oder mit der dafür vom Diözesanbischof beauftragten Person festgelegt.

Pfarr- und Dekanatsbeauftragte

Es wird empfohlen, dass in Absprache mit dem Diözesankonservator oder mit der vom Diözesan-

bischof für das kulturell wertvolle, bewegliche Kirchengut beauftragten Person sowohl Dekanats- als auch Pfarrbeauftragte bestellt werden, die das Inventar zu pflegen, zu ergänzen und auf aktuellem Stand zu halten haben. Die Bestellung für das Dekanat erfolgt durch den Dechanten. Für die Pfarre erfolgt die Bestellung nach Anhörung des pfarrlichen Wirtschaftsrates durch den Pfarrer.

Amtswechsel des Pfarrers

Das Übergabe- und Übernahmeprotokoll bei der Neubesetzung von Pfarren muss das inventarisierte, kulturell wertvolle, bewegliche Kirchengut enthalten.

Regelmäßige Überprüfung

Im Rahmen der Pfarrvisitation wird durch den Diözesanbischof und den Dechanten der aktuelle und ordnungsgemäße Stand des Inventars überprüft. In fachlichen Fragen ist der Diözesankonservator oder die vom Diözesanbischof für das kulturell wertvolle, bewegliche Kirchengut beauftragte Person zuständig. Eine entsprechende Vorbereitung der bischöflichen Visitation durch den Diözesankonservator oder die vom Diözesanbischof für das kulturell wertvolle, bewegliche Kirchengut beauftragte Person wird dringend empfohlen.

Restaurierung

Der Diözesankonservator oder die vom Diözesanbischof für das kulturell wertvolle, bewegliche Kirchengut beauftragte Person muss vor einer beabsichtigten Restaurierung von kulturell wertvollem, beweglichem Kirchengut informiert werden.

Veräußerung, Haftung und Sanktion

Es wird empfohlen, die Veräußerung von Gegenständen, die dem kulturell wertvollen, beweglichen Kirchengut zuzurechnen sind, zu den Akten der außerordentlichen Verwaltung gemäß can. 1281 § 2 CIC 1983 durch diözesane Vorschriften zuzurechnen. Auf die Haftung gemäß can. 1281 § 3 CIC 1983 wird hingewiesen. Jeder Diözesanbischof kann für die Nichteinhaltung der Bestimmungen entsprechende Sanktionen in der diözesanen Ordnung vorsehen.

Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

Die zuständigen staatlichen Behörden (Bundesdenkmalamt) sind im Bedarfsfall einzubinden, um bei der Inventarisierung mit Rat und Tat mitzuwirken. Bei der Veräußerung und Veränderung des kulturell wertvollen, beweglichen Kirchenguts sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes genau zu beachten.

Begleitende Maßnahmen

Bei der Aus- und Weiterbildung für den Klerus, die Pastoralassistenten und die Mesner auf dem Sektor der Kunst und Kultur sind die dazu vom Diözesanbischof bestellten Personen für die kunsthistorisch-praktische Seite zuständig. Diese soll auch den Beteiligten den theologisch-symbolischen Charakter der Kulturgüter als Mittel der Glaubensverkündigung näher bringen.

PASTORALE PRAXIS

VI. Ausländer-Sonntag der Völker

In diesem Jahr wird der Ausländer-Sonntag der Völker am **30. September** begangen und er steht unter dem Motto **“Ein Tisch, reich gedeckt”**.

Als Gestaltungshilfen für den Gottesdienst wurden den Pfarren vom Pastoralamt Unterlagen übermittelt.

VII. Papstsonntag

Am 16. Oktober 2001 jährt sich zum dreiundzwanzigsten Mal der Tag der Wahl des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. (1978). Aus diesem Anlass soll am **Sonntag, dem 21. Oktober 2001**, in allen Pfarren der Diözese der Papstsonntag begangen werden, der auch heuer wieder mit dem Sonntag der Weltkirche zusammenfällt. Bei allen Gottesdiensten soll des Heiligen Vaters gedacht und für die Anliegen der Kirche sowie für die Anliegen des Heiligen Vaters gebetet werden. Dadurch sollen die Einheit und die Verbundenheit unserer Ortskirche mit dem Papst ausgedrückt und gefestigt werden. Es wird empfohlen, am Ende des Pfarrgottesdienstes den Hymnus “Großer Gott, wir loben dich” zu singen.

VIII. Hinweise zur Begehung des Sonntags der Weltkirche – Sonntag der Weltmission

Im Oktober, dem **Monat der Weltkirche**, ist rund einen Milliarde Katholiken in mehr als 2500 Diözesen durch ein Netzwerk der Solidarität, die **Missio-Sammlung**, verbunden. Unter dem diesjährigen Motto **„Teilen verbindet“** tragen Christinnen und Christen aus allen Kontinenten am **Sonntag der Weltkirche**, dem **21. Oktober 2001**, ihr Opfer zusammen.

Missio-Austria bereitet auch heuer die Kollekte vor und hat als Schwerpunktländ China ausgewählt, wo Menschen auf Mithilfe sowie auf spürbare Solidarität im Glauben angewiesen sind.

Im Vorjahr betrug der Erlös aus der Missio-Sammlung in Österreich 30 Mio. Schilling, in der Diözese Eisenstadt 1,4 Mio. Schilling.

Missio Eisenstadt lädt zu einem festlichen Gottesdienst mit **Diözesanbischof Dr. Paul Iby** am 28. Oktober 2001 um 10 Uhr in die Pfarrkirche Pinkafeld ein. Ab 13 Uhr gibt es ein buntes Kinderprogramm und ab 14 Uhr begleitet die Sing- und Tanzgruppe „Pour La Paix“ („Für den Frieden“) durch den Nachmittag.

Der Jesuitenpater und Chinamissionar P. Robert Miribung gibt mit Dias und Diskussion Einblick in das Beispielland China. Chinesische Spezialitäten sowie Tee, Kaffee und Kuchen runden das Nachmittagsprogramm ab.

Materialien zur Vorbereitung und zur Arbeit in den Pfarren und Gruppen können im Missio-Büro, Pfarrgasse 32a, 7000 Eisenstadt (02682) 777-324 (Frau Fasching, Montag bis Donnerstag vormittags) oder bei Missio-Austria, Seilerstätte 12 1015 Wien, Tel. (01)513 77 37 bestellt werden. Eine Aussendung an die Pfarren und die „Informationen des Pastoralamtes“ informieren über die Aktivitäten in unserer Diözese.

IX. Kanonische Visitation und Firmungen 2002

Im Arbeitsjahr 2001/2002 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

Dekanat Rust Dekanat Jennerdorf

Nähere Weisungen bezüglich der kanonischen Visitation und der Vorbereitung auf die hl. Firmung in den Pfarren werden den Pfarrseelsorgern noch zugesandt.

Zu den sogenannten **Dekanatsfirmungen bzw. jährlichen Firmungen** werden im Arbeitsjahr 2001/2002 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

Dekanat Deutschkreutz Dekanat Güssing Dekanat Neusiedl a. S. Dekanat Pinkafeld

Diesen Pfarren wird in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

Natürlich sind auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass für Sonntag, den **14. Oktober 2001** bzw. **13. Oktober 2002** in der Pfarre Eisenstadt-Oberberg eigene Termine für die **Erwachsenenfirmung** festgelegt sind (vgl. auch Punkt X dieser Nummer der "Amtlichen Mitteilungen").

Was das Patenamts bei der Firmung betrifft, sei auf das Schreiben des Herrn Diözesanbischofs vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-95, verwiesen.

X. Erwachsenenfirmung

Das Sakrament der hl. Firmung wird am Sonntag, dem **14. Oktober 2001** um **10.00 Uhr** in der Propstei- und Stadtpfarrkirche **Eisenstadt-Oberberg** Erwachsenen gespendet.

Die Mitbrüder sind herzlich eingeladen, erwachsene Gläubige aus der Pfarre, die noch nicht gefirmt sind, für die Firmspendung zu nennen. Anmeldungen werden vom Bischöflichen Sekretariat unter Tel. 02682/777-206 DW entgegengenommen.

Die Vorbereitung auf den Empfang des Firm sakramentes möge entsprechend erfolgen. Die Firmkarte ist zur Firmung mitzubringen.

XI. Österreichische Pastoraltagung

Thema: **Wie religiös ist diese Welt? Religionssoziologische Entwicklungen als Herausforderung für die Pastoral.**

Termin: **10. - 12. Jänner 2002, Salzburg, St. Virgil**

Bei der wiederum Mitte Jänner stattfindenden Österreichischen Pastoraltagung geben Impulse: Doz. Michael Hochschild (Oppenheim), Univ.Prof. Rainer Bucher (Graz), Dr. Helga Kohler-Spiegel (Feldkirch), Dolores Bauer (Wien).

XII. Österreichischer Nationalfeiertag

Die Pfarrseelsorger werden ersucht, den Nationalfeiertag, den **26. Oktober 2001**, auch kirchlich zu begehen. Beim Pfarrgottesdienst möge in den Fürbitten der Anliegen der Heimat und des Friedens gedacht werden.

XIII. Lehrgang "Liturgie im Fernkurs"

Mit Oktober 2001 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang "Liturgie im Fernkurs", der von den

Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg veranstaltet wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert, das Verständnis für die Liturgie vertieft, Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt und zur bewussten und tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet ATS 2.973,- (Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten). Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung: Österreichisches Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg, Tel.: 0662/844576-86, Fax: 0662/844576-80, e-mail: oeli@aon.at, Internet: www.liturgie.at

XIV. Ehevorbereitung in der Diözese bis Ende des Jahres

Folgende Ehevorbereitungsangebote gibt es noch in diesem Kalenderjahr.

Anmeldungen oder Anfragen - sofern nicht anders angegeben - an:

Referat Ehe + Familie, Propstengasse 1, A-7000 Eisenstadt. Tel. 02682/616 21, Fax DW 15, e-mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

Sonntagskurse - von 8 - 13 Uhr

Mattersburg, Pfarrhof (Hochstraße 2): **25. 11.**

Anmeldung: Stadtpfarramt, 7210 Mattersburg, Hochstraße 2, Tel./Fax 02626/623 35

Seminare A - an Samstagen von 14 - 19 Uhr

Apetlon, Pfarrzentrum (Kirchengasse 68): **17. 11.**

Eisenstadt, Haus der Begegnung (Kalvarienbergplatz 11): **20. 10. und 1. 12.**

Hannersdorf, kath. Pfarrheim (neben Volksschule und evangelischer Kirche): **24. 11.**

Neusiedl am See, Pfarrhof (Hauptplatz 3): **22. 9.**

Oberpullendorf, Haus St. Stephan (Schloßplatz 4): **22. 9. und 17. 11.**

Oberschützen, St. Christophorus-Haus (Bachstattgasse 6): **10. 11.**

Anmeldung: Tel./Fax 03353/6671, e-mail: christophorus@hotmail.com

Tobaj, Pfarrheim (Feuerwehrhaus, Nr. 5): **22. 9. und 17. 11.**

Anmeldung: Pfarramt, 7540 Tobaj 7, Tel. 03322/42409.

Angebote von **Seminaren B** (in kroatischer Sprache), **Seminaren C** (für evangelisch-katholische Paare), **Seminaren D** (im persönlichen, häuslichen Rahmen) sowie **Seminar E** (das etwas längere Seminar) sind erst wieder für das **kommende Kalenderjahr** vorgesehen.

PERSONALNACHRICHTEN

XV. Änderung in der kirchlichen Hierarchie Österreichs

Der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II. hat mit 15. August 2001 das **Rücktrittsgesuch Sr. Exzellenz Jakob Mayr**, Titularbischof von Agbia, als **Weihbischof der Erzdiözese Salzburg angenommen**.

XVI. Diözesane Personalnachrichten

1. Änderung im Kathedralkapitel zum hl. Martin in Eisenstadt

Der Diözesanbischof hat die **Resignation** von **Prälat GR Johann Bauer**, Propst- und Stadtpfarrer i. R., Eisenstadt bzw. Landsee, auf das Amt des **Kanonikers angenommen**. Der genannte Mitbruder führt nun den Titel "**Canonicus emeritus**".

2. Der Diözesanbischof hat ernannt

Peter Graf (D), Güssing, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Exekutive-Seelsorger, zum **Leiter** des neu errichteten **Referates für Notfallseelsorge**;

EKR Josef Schermann, Pfarrer i. R., Gehörlosen-seelsorger, Rattersdorf-Liebing, über Vorschlag der Diözesangruppe Eisenstadt zum **Diözesanseelsorger** der **Interkontinentalen Christlichen Fraternität der chronisch kranken und körperbehinderten Personen**.

Günther Kroiss, Geistlicher Assistent der Katholischen Jugend und der Katholischen Jungschar, Mattersburg, wurde zum **Dekanatsjugendseelsorger** des Dekanates **Mattersburg ernannt**.

3. In den Dienst der Diözese Eisenstadt genommen wurde

P. Franz Edlinger OCist, Stift Heiligenkreuz b. B., ad experimentum auf 3 Jahre und dem Pastoralamt der Diözese zwecks Übernahme von pastoralen Aufgaben in der kategorialen Seelsorge zugeteilt.

4. Der Diözesanbischof hat betraut

EKR Stefan Gruidl, Pfarrer i. R., Pilgersdorf, mit der **Mithilfe** im Pfarrverband **Rattersdorf-Oberloisdorf-Mannersdorf a. d. R.** sowie in der Pfarre **Lockenhaus**.

Stanisław Swieca, Pfarrmoderator in Wallern i. B. und Pamhagen, mit der **Seelsorge** an der **Sonderkrankenanstalt des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes in St. Andrä a. Z.**

5. Orden

GR P. Michael Schlatzer OFM, Kaplan und Guardian in Frauenkirchen, ist **aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden**.

6. Der Diözesanbischof hat weiters enthoben

Kan. Msgr. WKR Johann Haider, Direktor des Pastoralamtes und Pfarrer in Großhöflein, als **Dekanatsfrauenseelsorger** des Dekanates Eisenstadt.

EKR Stefan Gruidl, Pfarrer i. R., Pilgersdorf, von der **Mithilfe** in den Pfarren Steinberg a. d. R., Piringsdorf und Unterrabnitz.

7. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pastoral

Mag. Josef Frank (L), Frauenkirchen, wurde zum **Pastoralassistenten** des Pfarrverbandes **Neusiedl a. S.-Weiden a. S. bestellt**.

Sr. Consolata Supper SDR, Oberin, **beendet** ihren **Dienst** als **Pastoralassistentin** der Propstei- und Stadtpfarre **Eisenstadt-Oberberg**.

8. Katholische Aktion

Sylvia Sonnleitner (L), Diözesansekretärin der Katholischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnenbewegung, ist **aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden**.

9. Diözesane Gremien

Mag. Johannes Schlegl, Pfarrer in Schattendorf, wurde als **Mitglied** in die **Diözesankommission für kirchliche Kunst berufen**.

10. Vereinigungen von Gläubigen

**Der Diözesanbischof hat die Wahl der Diözesan-
gruppe Eisenstadt der Interkontinentalen Christ-
lichen Fraternität der chronisch kranken und
körperbehinderten Personen für eine Funktions-
periode von 4 Jahren, d. i. bis 30. Juni 2005, wie
folgt bestätigt:**

1. Vorsitzender: Paul Rommer (L), Illmitz

2. Vorsitzender: Martin Loibl (L), Steinberg a. d. R.

**Schriftführerin: Ulrike Traudtner (L), Oberpullen-
dorf.**

MITTEILUNGEN

XVII. Sprechtag in der Diözesankurie

Am Beginn des neuen Arbeitsjahres wird wieder auf die Sprechtag bei der Diözesankurie aufmerksam gemacht.

Sprechtage beim Herrn Diözesanbischof

Grundsätzlich ist **Donnerstag-Vormittag** Sprechtag. Da dies nicht immer möglich ist und außerdem eine **Voranmeldung notwendig** ist, mögen sich Interessenten zeitgerecht mit dem Bischöflichen Sekretariat in Verbindung setzen.

Sprechtage bei den Leitern der einzelnen Abteilungen der Diözesankurie

Grundsätzlich ist auch hier immer **Donnerstag-Vormittag** Sprechtag. Nach vorhergehender Vereinbarung kann bei den Leitern der einzelnen Abteilungen auch an anderen Tagen vorgeschlagen werden.

Die Mitbrüder werden ersucht, diese Regelung im Interesse einer zeitgerechten Erledigung der schriftlichen Eingaben an die Diözesankurie zu beachten und sie auch den Gläubigen bekanntzugeben.

XVIII. Burgenländisches Jahrbuch 2002

Das Wirken des Heiligen Geistes in Kirche und Welt ist Thema des eben erschienen „Burgenländischen Jahrbuches 2002“ mit dem Titel „**Wir glauben an den Heiligen Geist**“.

Damit hält sich die Publikation - wie in den letzten zwei Jahren - an das christliche Glaubensbekenntnis: Ging das Jahrbuch 2000 Fragen nach dem Woher der Welt und des Lebens (dem Glauben an Gott Vater, den Schöpfer) nach, so stand im Jahrbuch 2001 das

Geheimnis der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus im Mittelpunkt.

Der Bedeutung und dem Wirken des Heiligen Geistes im Leben jedes Menschen, im Leben der Kirche und der Welt versucht die neue Publikation in Wort und Bild behutsam nachzugehen. Der Heilige Geist gibt Leben, macht Gemeinschaft und Dialog möglich, schenkt Begeisterung, Heil und Heilung.

Wieder kommen im neuen „Burgenländischen Jahrbuch“ Fachleute aus Österreich, Deutschland, Frankreich mit fundierten Beiträgen zu Wort. Sie gehen dem Geheimnis des Heiligen Geistes nach und machen bewusst, wo und wie der Heilige Geist erlebbar und spürbar ist - auch heute.

Die reich illustrierte Publikation bringt neben der Jahreschronik Informationen über das Bauprogramm der Diözese Eisenstadt, sie stellt die Pfarren und Gemeinden Jois, Rattersdorf und St. Michael i. B. vor und bietet ein ausführliches Service über die röm.-kath. Diözese Eisenstadt, die Evangelische Kirche AB Burgenland, die Evangelische Kirche HB im Burgenland; die Gottesdienste der katholischen und evangelischen Kirchen im Burgenland sowie Jubiläen 2002.

Dazu kommen wie jedes Jahr Beiträge in kroatischer und in ungarischer Sprache, es gibt wieder Bibelcomics („Der unbekannt Gott“) sowie ein Jahrbuchquiz mit schönen Preisen.

Das „Burgenländische Jahrbuch 2002“ (176 Seiten, 98 Bilder in 4-Farben-Druck) ist zum Preis von ATS 82,50 (€ 6,-) bei den Pfarrämtern oder im Eisenstädter Bischofshof (7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Tel. 02682/777-247, Fax. 252, e-mail: michaela.hellmann@kath-kirche-eisenstadt.at) erhältlich.

XIX. Fortbildung

Dechantenwoche im Bildungshaus St. Virgil/Salzburg

Thema: **“Vielfalt wahr nehmen - Wandel begleiten”**

Termin: **Montag, 19. November, 17.00 Uhr bis Freitag, 23. November, 12.30 Uhr**

Dechanten können für die Seelsorger, die in ihrem Dekanat arbeiten, wichtige Impulse setzen. Sie begleiten die überregionale Seelsorge und bereiten so zukünftige Kooperationsprozesse vor.

Doch das Hinzukommen neuer Aufgabenfelder stellt neue und oft ungewohnte Anforderungen an die Priester, die diesen Dienst übernehmen.

In dieser Woche sollen besonders neue Dechanten ein Rüstzeug für diese Tätigkeit bekommen.

Themen:

- Sitzungsleitung, Moderation von kleineren Arbeitsgruppen
- Chancen und Möglichkeiten der MitarbeiterInnen
- Begleitung bei den jährlichen Visitationen
- Dechanten als spirituelle Begleiter für die MitarbeiterInnen in der Seelsorge des Dekanats

Daneben soll es Zeit für den Erfahrungsaustausch unter Kollegen geben. Geplant ist auch der gemeinsame Besuch eines Kulturprogramms in der Festspielstadt.

Zielgruppen: Dechanten und Dechantenstellvertreter

Referenten:

Prof. Richard Krön, Leiter des Referates für Kommunikationspädagogik der Erzdiözese Salzburg. Seit Jahren in der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Salzburg tätig. Er wird den Bereich der Sitzungsleitung/Moderation wahrnehmen.

Dr. Christoph Jacobs, Priester, tätig in der Priesterweiterbildung in der Diözese Paderborn. Sein Bereich ist die spirituelle Begleitung der Mitarbeiter.

Dr. Karl Berkel, Supervisor, Organisationsentwickler, Trainer, München. Sein Part ist die Mitarbeiterbegleitung im Sinn von Coaching.

Anmeldung (Kursnummer: 01-1008) erforderlich! Bildungshaus St. Virgil, Ernst Grein Straße 14, A-5026 Salzburg, Tel.: 0662/65901-514, Fax: -509, e-mail: office@virgil.at

Beitrag: S 3.800,- (€ 276,16)

Vollpension in St. Virgil: S 645,- (€ 46,87) im Einzelzimmer pro Tag.

XX. Zur Kenntnisnahme

1. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt – Instrumentum laboris der Zehnten ordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode (Heft Nr. 151).

Das Dokument wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe "Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls" herausgegeben und allen Pfarren übermittelt.

XXI. Literatur

Hansjürgen Verweyen, **Warum Sakramente?** 127 Seiten, ATS 196,- ISBN 3-7917-1762-6, Verlag Friedrich Pustet, 2001.

Wie eh und je sehnt sich auch der moderne Mensch nach Heil; mehr denn je aber will er dieses Heil auch mit Leib und Seele erfahren. Er sucht nach sakramentalrituellen Vollzügen, die diese Erfahrung vermitteln - und findet sie eher auf dem esoterischen Markt als in kirchlicher Liturgie.

Verweyen will die Theorie und Praxis der Sakramente beleben, indem er sich in einem ersten Schritt der anthropologischen Voraussetzungen sakramentalen Handelns vergewissert, um es dann von seinen biblischen Wurzeln her grundlegend zu überdenken. Dabei gelangen ihm erstaunliche neue Zugriffe auf einzelne Sakramente wie auf das Gesamtverständnis von Liturgie: Sie wird zu einem "Dasein in der zweiten Potenz", wo sich für den singenden, tanzenden, spielenden Menschen die Erfahrung befreiten Lebens in allen seinen, auch leiblichen Dimensionen wirklich ereignet.

Hubertus Brantzen, **Dem Leben eine Zukunft geben**, Kleiner Grundkurs zur Taufe für Eltern und Paten, ca. 48 Seiten, ca. ATS 72,- ISBN 3-451-27633-X, Herder - September 2001

Dieser handliche und übersichtliche Leitfaden gibt Eltern und Paten eines Taufkindes wichtige Denk- und Gesprächsanregungen mit auf den Weg zum Fest der Taufe und darüber hinaus. Wichtige Fragen werden angesprochen in ganz kurzen Geschichten, die dem Leben abgesehen sind. An diesen wahren Geschichten entlang bietet das Buch in aller Knappheit und doch mit Worten, die den Ton treffen, nötige Information und spirituelle Erschließung. Gesprächsimpulse regen an, dass die Eltern und Paten sich selber mit dem auseinandersetzen, worum es bei der Taufe ihres Kindes geht.

Lexikon der Kirchengeschichte, Stichwörter mit Karten und Zeittafel, 2 Bände, geb., in Schmuckschuber: Band 1: A-K, Band 2: L-Z, ATS 715,- ISBN 3-451-22018-0, Herder - Oktober 2001

Die beiden Bände "Lexikon der Kirchengeschichte" setzen die lose Reihe LThK kompakt mit Auszügen aus dem elfbändigen "Lexikon für Theologie und Kirche" fort.

Das Lexikon der Kirchengeschichte

- vermittelt in rund 800 Einzelstichwörtern verlässlich historische Grundinformation zu vielen kirchengeschichtlichen Ereignissen unter bewusstem Verzicht auf Personenartikel;

- biographische Daten zu wichtigen Personen der Kirchengeschichte liefern die entsprechenden Sachartikel;

- Länderartikel geben eine rasche Orientierung über die kirchengeschichtliche Entwicklung in den vergangenen beiden Jahrtausenden in einer bestimmten

geographischen Region (europäische und ausgewählte andere Staaten, Erdteile).

Systematische Artikel ("Kirchengeschichte", "Kaiser-tum" etc.) runden den Stichwortbestand ab.

Das Lexikon der Kirchengeschichte bietet die überarbeitete Fassung der im Lexikon für Theologie und Kirche erschienen Artikel in einer teilweise veränderten Anordnung; die Literaturausgaben wurden durchweg aktualisiert sowie neue Stichwörter hinzugefügt.

Erich Garhammer (Hg.), **Zielsicher und menschen-offen**, Ein neuer Blick auf Ressourcen und Möglichkeiten der Seelsorge, 123 Seiten, ATS 181,-- ISBN 3-7917-1739-1, Verlag Friedrich Pustet, 2001.

Das 20. Jahrhundert gilt als das kürzeste in der Geschichte: es endete mit dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989.

Längst also leben wir im neuen Jahrhundert, stehen damit aber auch vor ganz neuen Herausforderungen. Die meisten Wissenschaften haben darauf noch nicht oder unzulänglich reagiert. Auch in der Theologie gilt: business as usual.

Dagegen eröffnet das vorliegende Buch neue Wege. Es zeigt - jenseits von Jammern und Frust - zukunfts-fähige Perspektiven für Theorie und Praxis auf, indem es

- die bevorstehenden Herausforderungen klar und mutig analysiert
- den Blick nicht auf die Defizite, sondern auf die Ressourcen und Möglichkeiten in Theologie und Kirche richten
- neue soziologische Methoden und Erkenntnisse ins Spiel bringt
- Seelsorge und Psychologie miteinander verbindet
- die in der Pastoral Tätigen mit einem neuen Blick und neuen Perspektiven ausstattet.

Jenseits der alten und verbrauchten Ideologien braucht das neue Jahrhundert beides: Profil und Offenheit. So könnte "zielsicher und menschenoffen" das Programmwort für Theologie und Pastoral der nächsten Zukunft sein.

Franz Kamphaus, **Den Glauben erden**, Zwischenrufe, ca. 160 Seiten, ca. ATS 218,-- ISBN 3-451-27601-1, Herder - Oktober 2001

Was Bischof Franz Kamphaus zu kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu sagen hat, wird inzwischen auch über die Grenzen der Kirche hinaus beachtet. Sein Name steht für Glaubwürdigkeit, wenn es darum geht, Notstand und Unrecht beim Namen zu nennen und das Evangelium auch dort zu leben, wo es unbequem ist.

Dieser Band enthält alle 25 Hirtenbriefe, die er an die ihm anvertrauten Gemeinden geschrieben hat. Sie gehen die brennenden Themen unserer Zeit an: Wie kann Christ sein tragen und überzeugen?; umgehen mit der Glaubenskrise, kirchliches Leben in neuen Strukturen; Armut in der Wohlstandsgesellschaft; Menschenrechte und Asyl; fortwährende Benachteiligung von Frauen; heute Familie sein u.v.m.

Udo Körner, **Auf Tuchfühlung mit Gott**, Texte zu Advent und Weihnachten, 136 Seiten mit 7 s/w Abb., ATS 181,-- ISBN 3-7917-1760-X, Verlag Friedrich Pustet, 2001.

Selten sind Menschen so aufgeschlossen und hellhörig für die Glaubens- und Lebensbotschaft des Christentums wie in der Advents- und Weihnachtszeit. Nicht gefühlsduselige Heile-Welt-Szenarien sind gefragt, sondern der Zuspruch von Sinn für das eigene Leben.

Über verschiedene Wege - Predigten, Bild- und Lied-betrachtungen, Meditationen, Gedichte - will Udo Körner die "frohe Botschaft" vernehmbar und verstehbar machen, damit sie über Auge und Ohr im Herzen "ankommen" kann. Sein Anspruch: den richtigen Ton für die Menschen von heute zu finden, ohne platt zu werden oder abgedroschen zu wirken.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. September 2001

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar

